

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ASCA Altlasten-Sanierungs-Center Aachen GmbH & Co. KG, Aachen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. ASCA Altlasten-Sanierungs-Center Aachen GmbH & Co. KG (im Folgenden „ASCA“ genannt), sind Bestandteil eines jeden Angebots sowie eines jeden Vertrages. Alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über den Inhalt und die Ausführung des Vertrages sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Entgegenstehende oder hiermit kollidierende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Lieferanten (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Vertragsparteien haben diese im Einzelfall ausdrücklich vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn ASCA den entgegenstehenden und hiermit kollidierenden AGB des Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht und die von ihr vertragliche geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt.
- (2) Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei Bauleistungen (z. B. der Abtragung des Bodens etc.) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. ASCA wird die VOB/Teil B dem Vertragspartner erforderlichenfalls aushändigen.
- (3) Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 BGB.

§ 2 Angebote

- (1) Sämtliche Angebote und Preisangaben der ASCA sind unverbindlich. Erst die vom Vertragspartner unterzeichnete Bestellung stellt ein verbindliches Angebot dar. Soweit der Vertragspartner ein Angebot abgibt, ist ASCA berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Ausführung der Bestellung anzunehmen.
- (2) ASCA ist berechtigt, bei der Kreditversicherung eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen. Soweit diese zu einem negativen Ergebnis kommt, kann ASCA innerhalb von vier Wochen nach dem Vorliegen des Prüfungsergebnisses von dem Vertrag zurücktreten.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertragsgegenstand bestimmt sich ausschließlich anhand der schriftlichen Auftragsbestätigung der Fa. ASCA. Muster und Proben, die ASCA dem Vertragspartner zur Kenntnis gebracht hat, sind nur als Typenmuster zu verstehen und werden nur Vertragsinhalt, wenn dies in der schriftlichen Auftragsbestätigung entsprechend bestimmt wird.
- (2) Die in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag gemachten Beschaffenheitsangaben beinhalten eine Garantie nicht.
- (3) Zum werkvertraglichen Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maß- und gewichtsgenau, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich ASCA das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne Einverständnis der Firma ASCA Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden.

§ 4 Preise

- (1) Die von ASCA in Angeboten und Auftragsbestätigungen aufgeführten Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird gesondert ausgewiesen.
- (2) Maßgebend für die Preisberechnung ist bei der Übernahme von Material durch ASCA das an der Entsorgungsanlage ermittelte Gewicht. Für die Preisberechnung bei der Lieferung von Material an den Vertragspartner ist das im Werk ermittelte Gewicht maßgebend.
- (3) Steuern, öffentliche Abgaben, Zölle und sonstige Sonderkosten, die gemäß Auftragsbestätigung nicht zu Lasten der Firma ASCA gehen, hat der Vertragspartner zu tragen.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

§ 5 Zahlungen

- (1) Zahlungen haben in Übereinstimmung mit den vereinbarten Bedingungen zu erfolgen.
- (2) Bei werkvertraglichen Leistungen der Firma ASCA ist der Vertragspartner auf Anforderung zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan oder, falls ein solcher Plan nicht aufgestellt ist, dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen entsprechen.
- (3) Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. ASCA behält sich vor, Schecks jederzeit zurückzuweisen.
- (4) Die Aufrechnung mit bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten und nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen und die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge wegen bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sind ausgeschlossen.

§ 6 Übernahme und Lieferung von Abfall- bzw. Wertstoffen

- (1) Die Übernahme von Materialien erfolgt an der Entsorgungsanlage. Soweit auf Verlangen des Vertragspartners die Materialien an einer anderen Stelle übernommen werden, trägt der Vertragspartner die hierdurch entstandenen Kosten. Der Vertragspartner hat die Materialien in der von ASCA vorgegebenen Art und Weise bereitzustellen.
- (2) Für die Übernahme von Abfall- und Wertstoffen in der Sanierungsanlage der ASCA in Aldenhoven sind weiterhin die anlagenspezifischen Übernahmbedingungen für mineralische Abfall- und Wertstoffe als Vertragsbestandteil zu berücksichtigen.

§ 7 Pflichten der Vertragspartner

- (1) ASCA und ihr Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Informationen vor Arbeitsbeginn zu übergeben.
 - (2) ASCA übernimmt keine Verantwortung für irgendwelche Folgen, die sich aus unvollständigen oder falschen Informationen und anderen von dem Vertragspartner gemachten Hinweisen ergeben.
 - (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die für Lieferungen oder Übernahmen vereinbarte Stelle frei zugänglich ist und ohne jede Gefahr erreicht und wieder verlassen werden kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Das Beladen bzw. Entleeren der Fahrzeuge muss zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Der Vertragspartner haftet im Falle einer nicht vertragsgerechten Umgebung bei Lieferung oder Übernahme der Abfall- und Wertstoffe für sämtliche Schäden, es sei denn, dass weder ihn, noch seinen Vertreter noch seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.
 - (4) Der Vertragspartner haftet für Verlust und Beschädigung von Behältern, die ihm im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass dies auf ein von ihm, seinem Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen zuzurechnendes Verschulden nicht zurückzuführen ist.
 - (5) Darüber hinaus haftet der Vertragspartner im Falle der Übernahme von Abfall- und Wertstoffen für alle Schäden, die aus der nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung oder aus der Bereitstellung nicht vertragsgemäßer Materialien, insbesondere von mit den Materialien vermischten Abfallstoffen, entstehen, es sei denn, dass dies auf ein von ihm, seinem Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen zuzurechnendes Verschulden nicht zurückzuführen ist.
- Entstehen ASCA oder einem von ihr mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen beauftragten Dritten zusätzliche Kosten auf Grund der Bereitstellung nicht vertragsgemäßer Materialien, so sind diese vom Vertragspartner zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner nicht auf die von ASCA vorgegebenen Art und Weise die Materialien bereitstellt. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der Firma ASCA, bleiben unberührt.

§ 8 Termine

- (1) Die Liefer-, Leistungs- bzw. Fertigstellungsfrist verlängert sich bei Ereignissen wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Krieg, Kriegsgefahr, innerer Unruhen, Wasserschäden und dem Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der Fa. ASCA liegen und die Fertigstellung und Auslieferung des Vertragsgegenstandes nachweislich erheblich beeinflussen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten. Dauert die Behinderung länger als vier Monate, so können beide Vertragspartner von dem Vertrag zurücktreten.
- (2) ASCA haftet unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Verzugsschäden, die auf ein ihr, ihrem Vertreter oder ihrem Erfüllungsgehilfen zuzurechnendes grobes Verschulden oder Vorsatz zurückzuführen sind. Die Haftung der Fa. ASCA für grobes Verschulden ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- (3) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ASCA berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird oder eine solche Verschlechterung nachträglich bekannt wird, ist ASCA berechtigt, die Lieferung oder Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

§ 9 Eigentumsübergang bei der Übernahme von Abfall- und Wertstoffen

- (1) Das Eigentum an mineralischen Abfall- und Wertstoffen geht im Falle der mikrobiologischen Behandlung oder der Entsorgung mit Übernahme auf ASCA unter der Bedingung über, dass es sich um die vertraglich vereinbarten Materialien handelt. Andernfalls ist der Vertragspartner verpflichtet, die Materialien zurückzunehmen.
- (2) Material, das durch ASCA zur Zwischenlagerung übernommen wird, geht zu keinem Zeitpunkt in das Eigentum der ASCA über, sondern verbleibt im Eigentum des Vertragspartners. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die maximale Lagerungsdauer sechs Monate.
- (3) Die von ASCA bereitgestellten Behälter (Container, Big Bags, etc.) verbleiben in ihrem Eigentum.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

- (1) ASCA behält sich das Eigentum an dem gelieferten Material bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen ihr und dem Vertragspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug ist ASCA zur Rücknahme des gelieferten Materials berechtigt und der Vertragspartner zu Herausgabe verpflichtet, nachdem ASCA vom Vertrag zurückgetreten ist.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln und aufzubewahren.
- (3) Über Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in das gelieferte Material und in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Vertragspartner ASCA unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (4) Der Vertragspartner ist berechtigt, das gelieferte Material weiter zu verkaufen oder einzubauen.
- (5) Wird das gelieferte Material verarbeitet, so gilt ASCA als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB.
- (6) ASCA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ASCA.

§ 11 Mängelhaftung

Für Mängel der gelieferten Ware haftet die Firma ASCA unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- (1) Der Vertragspartner kann Nacherfüllung verlangen. In diesem Fall ist er berechtigt, zwischen der Beseitigung der Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. der Herstellung eines neuen Werkes zu wählen. ASCA ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- (2) Schlägt der Versuch der Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern.
- (3) Die Haftung von ASCA ist auf die Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung in Höhe von wenigstens 512.000,00 € begrenzt.
- (4) Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Die Haftung der Firma ASCA auf Schadensersatz wegen Mangelschäden ist mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand selbst eingetreten sind. Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für die Schäden, die auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der Firma ASCA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten wird auch für den auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Schaden gehaftet. Eine Kardinalpflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht und auch bei der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen wird die Haftung der Firma ASCA auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Datenschutz

ASCA setzt den Vertragspartner davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Vertragspartners gespeichert werden.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Deutsche Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Aachen.